

Az.: 6110-04 / TEm
Az.: 3311-01 / RHu

13. Oktober 2021

Vorlage

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 18.-20.11.2021

Gegenstand: Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches in der nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (2018) überarbeiteten Fassung 2020 aufgrund des Beschlusses der Generalsynode der VELKD vom 9. November 2020

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

1.

a. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschließt, das „Evangelische[s] Gottesdienstbuch. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD). Nach der ‚Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder‘ (2018) überarbeitete Fassung“ [Anlage 1] gemäß Beschluss der Generalsynode der VELKD vom 9. November 2020 (ABI. VELKD Band VII Seite 657) [Anlage 2] im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung zum Gebrauch in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einzuführen. Die zweite Auflage des Gottesdienstbuches ersetzt die bisherige Fassung des Evangelischen Gottesdienstbuches (1999).

b. Der Beschluss der Synode der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches - Agende für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands - vom 5. Oktober 1999 (GVOBl. Nummer 12 S. 206) [Anlage 3] wird aufgehoben.

c. Die vorstehenden Beschlüsse der Landessynode werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

2.

Die Landessynode beschließt das „Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Gottesdienstbuchaufhebungsgesetz – GDBAufhebG)“ [Anlage 4].

A. Problem/ Herausforderung und Zielsetzung

Nach Einführung der revidierten Perikopenordnung für den Bereich der Nordkirche im Dezember 2018 ist nun die zweite Auflage des Gottesdienstbuches, das vor allem in Bezug auf die Perikopen und Tagesgebete überarbeitet worden ist, auf der 7. Tagung der 12. General-synode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Oktober 2020 eingeführt worden.

Das Gottesdienstbuch in der nach der ‚Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder‘ (2018) überarbeitete Fassung (Druckgestalt Evangelische Verlagsanstalt Leipzig + Luther-Verlag Bielefeld 2020 ISBN 978-3-374-06283-6 + ISBN 978-3-7858-0743-9) ersetzt so die bisherige Fassung des Evangelischen Gottesdienstbuches (1999) und gilt in der VELKD als Band I des Agendenwerkes für lutherische Kirchen und Gemeinden. Für die VELKD trat die Agende mit Wirkung vom 29. November 2020 in Kraft.

Nun muss es nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 VELKD-Verfassung nach gliedkirchlichem Recht in der Nordkirche eingeführt werden.

B. Lösung

Die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches in den Gliedkirchen erfolgt für ihren Bereich nach dem dort geltenden Recht durch die zuständigen Organe, hier durch Beschluss der Landessynode nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung.

Dazu müssen rechtsförmlich auch die bisherigen Beschlüsse der Landessynoden und Kirchengesetze der ehemaligen Landeskirchen zu diesem Thema aufgehoben werden.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

keine

E. Administrative Folgenabschätzung

keine administrativen Folgen für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirchliche Ebene

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Dezernat R

Zustimmung: ja, laufend

Theologische Kammer

Zustimmung: ja, 18.08.2021

H. Zeitplanung

Beratung Rechtsausschuss

am 18.09.2021

Beratung Kirchenleitung

am 03./04.09.2021

Beratung Kirchenleitung 2. Lesung

am 01./02.10.2021

Beratung Landessynode

vorgesehen am 18.-20.11.2021

Das Kirchenamt der VELKD wird nach Artikel 6 Absatz 3 VELKDVerf über die Vorlage an die Landessynode informiert. Dies erfolgt unmittelbar nach der 2. Lesung in der Kirchenleitung. Die Information an die UEK ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, versteht sich aber konkludent aus dem Gaststatus der Nordkirche in der UEK gemäß Vereinbarung vom 26. März 2015 (UEKGastVereinb).

Anlagen

1. Evangelisches Gottesdienstbuch. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD). Nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (2018) überarbeitete Fassung – im Auftrag des Präsidiums der UEK und der Kirchenleitung der VELKD herausgegeben von den Amtsbereichen der UEK und der VELKD im Kirchenamt der EKD, Evangelische Verlagsanstalt Leipzig + Luther-Verlag Bielefeld 2020 ISBN 978-3-374-06283-6 + ISBN 978-3-7858-0743-9.

Hinweis: *Diese Anlage wird nur in digitaler Form als PDF zur Verfügung gestellt (Versand erfolgt gesondert). Aus urheberrechtlichen Gründen (Verlagsrechte) ist sie ausschließlich für den internen Gebrauch im Rahmen des Beschlussverfahrens bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig*

2. Beschluss der Generalsynode der VELKD zum Evangelischen Gottesdienstbuch nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (2018) überarbeitete Fassung 2020 (Auszug aus dem Amtsblatt der VELKD, Band VII, Stück 34, S. 644f vom 15. Februar 2020)

3. Beschluss der Synode der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches - Agende für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands - vom 5. Oktober 1999 (GVOBl. Nummer 12 S. 206)

4. Kirchengesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuchs in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Gottesdienstbuchaufhebungsgesetz – GDBAufhebG)

5. Kirchengesetz der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg über die Ordnung des Gottesdienstes vom 21. März 1999 (ABl. S. 12)

6. Kirchengesetz der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche über die Einführung des "Evangelischen Gottesdienstbuches" in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) vom 17.10.1999 (ABl. S. 177)

7. Stellungnahme der Theologischen Kammer – Protokollauszug der Sitzung vom 18. August 2021

8. Stellungnahme Rechtsausschuss – Protokollauszug der Sitzung vom 18. September 2021

Begründung

Im November 2017 haben die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gemäß Art. 5 Absatz 1 und Art. 25 der Verfassung der VELKD die „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“ (OGTL) in der Fassung vom Oktober 2017 beschlossen und den Gliedkirchen zum Gebrauch übergeben. Ein Beschluss über die Anpassung der liturgischen Bücher, die mit der Ordnung in Zusammenhang stehen, wurde dabei nicht gefasst.

In der Nordkirche wurde diese neue Ordnung der Texte und Lieder zum 2. Dezember 2018 eingeführt. Ein Beschluss über die Anpassung der liturgischen Bücher, die mit der Ordnung in Zusammenhang stehen, wurde dabei wie in der VELKD ebenfalls nicht gefasst.

Im November 2019 legte die Kirchenleitung der VELKD der Generalsynode und der Bischofskonferenz ein inhaltliches Konzept für die Anpassung des Evangelischen Gottesdienstbuches aus dem Jahr 1999 an die OGTL vor; eine vollständige Textfassung konnte wegen des kurzen Zeitraums für die Erarbeitung nicht vorgelegt werden. Das Konzept enthielt eine Übersicht über folgende geplante Veränderungen und dazu einzelne ausgeführte Beispiele:

- Umstellung der Proprien der „Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres“ sowie der „Weiteren Feste und Gedenktage“ (früher: „Unbewegliche Feste und Gedenktage“) sowie alle Text- und Liedangaben auf die OGTL,
- Übernahme der Tagesgebete zu den „Besonderen Tagen und Anlässen“ aus der ersten Auflage des Evangelischen Gottesdienstbuch, die in der OGTL zugunsten der „Themenfelder“ entfallen sind, in die „Textsammlung zur Auswahl“, damit diese nicht verloren gehen,
- Einrichtung des Psalms jedes Sonn-, Fest- oder Gedenktags für einen doppelten Gebrauch:
 - 1.) als Gemeindegebet, das im Wechsel zwischen Gruppen der Gemeinde oder zwischen Liturgin/Liturg und Gemeinde gebetet werden kann, in identischer Form mit dem Abdruck in Lektionar und Perikopenbuch sowie im Ergänzungsheft zum Evangelischen Gesangbuch (E.G.E),
 - 2.) zur Ausführung als (gesungener) Introitus-Psalme durch Beigabe eines Leitverses (Antiphon) sowie Hervorhebung ausgewählter Verse durch Fettdruck,
- Überarbeitung der Tagesgebete,
- Neugestaltung der Grundform I und der Liturgie I im Ordinariumsteil bezüglich des Halleluja-Gesangs als Aufgesang zum Evangelium (also nach dem Lied der Woche bzw. Lied des Tages) – verbunden mit Empfehlungen, wie dieser Neuerung bei Gottesdienstordnungen, die drei oder zwei Lesungen oder nur eine Lesung vorsehen, am besten entsprochen werden kann,
- Ergänzung einzelner Ausführungsvarianten liturgischer Gesänge (z. B. eine leichter singbare Version des sog. Straßburger Kyrie und eine in den unierten Kirchen gebräuchlich gebliebene Fassung der Christuslob-Versikel als Rahmenstück der Evangeliumslesung),
- als Varianten: an neuere Auffassungen gregorianischen Singens angepasste Fassungen der gesungenen Präfationen (sowohl im Ordinariums- wie im Propriumsteil).

Ein Beschluss gemäß Art. 5 der Verfassung konnte dann am 9. November 2019 nach Auffassung des Rechtsausschusses der Generalsynode nicht gefasst werden, weil die Texte nicht im Wortlaut vorlagen.

Dies ist nun auf Bitte der Generalsynode an die VELKD-Kirchenleitung auf ihrer 7. Tagung 2020 geschehen: das Evangelische Gottesdienstbuch wurde in der überarbeiteten Textfassung zur Annahme gemäß Artikel 5 der Verfassung der Synode im Oktober 2020 vorgelegt und beschlossen.

Schon 2019 war das Kirchenamt der VELKD bzw. die zuständigen Gremien der VELKD gebeten worden, in Absprache mit der UEK und den einzelnen Gliedkirchen zu prüfen, ob neben der geplanten Taschenausgabe auch eine analoge Überarbeitung der Altarausgabe sinnvoll und geboten sei. In der diesem Beschluss vom November 2019 vorausgehenden Debatte war darauf hingewiesen worden, dass das Evangelische Gottesdienstbuch zum Mai 2020 bereits in den Druck gehen soll. Der Rechtsausschuss der Generalsynode hat diesem Vorgehen zugestimmt.

Mittlerweile liegt das „Evangelische Gottesdienstbuch. Nach der ‚Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder‘ (2018) überarbeitete Fassung“ in einer vollständigen Textfassung als Buch vor. Alle vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen wurden umgesetzt. Der Beschluss der Generalsynode zu den alternativen Singweisen wurde berücksichtigt.

Mit der Verlagsgemeinschaft wurde vereinbart, dass ein Jahr nach Erscheinen der Druckausgabe (d. h. ab Juni 2021) eine digitale Fassung zur Verfügung stehen soll. Die Bedarfsprüfung hinsichtlich der Altabausgabe ist noch nicht abgeschlossen.

Auf ihrer Sitzung am 17. September 2020 hat die Kirchenleitung der VELKD beschlossen, das Evangelische Gottesdienstbuch in der überarbeiteten Fassung der Bischofskonferenz und der Generalsynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Generalsynode der VELKD beschloss daraufhin am 9. November 2020:

„1. Das „Evangelische[.] Gottesdienstbuch. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD). Nach der ‚Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder‘ (2018) überarbeitete Fassung“ in der Druckgestalt vom 1. Juli 2020 ersetzt die bisherige Fassung des Evangelischen Gottesdienstbuches (1999) und gilt in der VELKD als Band I des Agendenwerkes für lutherische Kirchen und Gemeinden.

2. Die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches in den Gliedkirchen erfolgt für ihren Bereich nach dem dort geltenden Recht durch die zuständigen Organe.

3. Für die VELKD tritt die Agende mit Wirkung vom 29. November 2020 in Kraft.

Dieser Beschluss soll nun dem Inhalt nach in der Nordkirche übernommen werden, um die neue Auflage des Gottesdienstbuches auch in der Nordkirche einzuführen. Durch die Einführung in den einzelnen Gliedkirchen wird die agendarische Verbundenheit innerhalb der VELKD gewahrt.

Die zweite, veränderte Auflage wird als deutliche Verbesserung angesehen und ist in vielen Gemeinden und Einrichtungen bereits im Gebrauch. Mit dem Beschluss der Landessynode der Nordkirche wird diese Ingebrauchnahme ordnungsgemäß legitimiert.

Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer erfolgt nach Artikel 103 Absatz 3 Verfassung: „Zu Vorlagen an die Landessynode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und die kirchliche Lebensordnung betreffen, muss eine Stellungnahme der Theologischen Kammer eingeholt werden“. Dies erfolgte auf der Sitzung der Kammer am 18. August 2021.

Aufgrund der grundsätzlichen Zustimmung zu den vorgenommenen Veränderungen im Vorlauf und teilweiser Mitarbeit von Ausschussmitgliedern an der 2. Auflage wurde auf eine formale Stellungnahme des Kirchenleitungsausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik verzichtet.

Bisherige Rechts- und Beschlusslage

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der VELKD beschlossen am 21. Oktober 1998 das sog. Evangelische Gottesdienstbuch [vgl. Amtsblatt der VELKD vom 10. Dezember 1998, Band VII, Stück 8: I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien: Nr.55 Beschluss der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Band 1 des Agendenwerkes für evangelisch-

lutherische Kirchen und Gemeinden: Evangelisches Gottesdienstbuch-Agende. Vom 21. Oktober 1998, S. 75f.]. Und am 5. Juni 1999 beschloss die Synode der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz zum Evangelischen Gottesdienstbuch (ABl. EKD S. 403) und verwies auf die Beschlussfassung der Gliedkirchen nach ihrem jeweiligen Recht.

Die ehemalige Nordelbische Ev.-Luth. Kirche führte das Gottesdienstbuch der Rechtslage nach Nordelbischer Verfassung entsprechend im Jahr 1999 durch Beschluss der Synode ein [Anlage 3].

Die ehemalige Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg hat die Einführung durch Kirchengesetz geregelt [Anlage 5]. Zusätzlich erließ der Oberkirchenrat in Ausführung von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes eine Richtlinie zum Evangelischen Gottesdienstbuch der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburg vom 26.8.1999.

Für den Bereich der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche beschloss die Synode der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche am 17.10.1999, das "Kirchengesetz zur Einführung des Gottesdienstbuches" (ABl. S. 177, 2000 S. 78) einzuführen. [Anlage 6]

Mit Inkrafttreten der Verfassung der Nordkirche am 27. Mai 2012 blieben die Beschlusslagen zum Gottesdienstbuch zunächst so bestehen. Gleichzeitig galt und gilt nach Artikel 5 Absatz 1 VELKD-Verfassung, dass Beschlüsse der VELKD zu Ordnungen für den Gottesdienst von den Gliedkirchen eingeführt werden sollen, was bisher für die gesamte Nordkirche noch nicht erfolgte. Dies wird nun mit dem Beschluss über die Einführung des neuen Gottesdienstbuches nachgeholt.

Die bisherigen Beschlüsse und Kirchengesetze der ehemaligen Landeskirchen dazu sind aufzuheben. Die Aufhebung der Richtlinie der ehemaligen Mecklenburgischen Landeskirche ist vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 10. August 2021 schon beschlossen worden. Die Aufhebung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam.

**Beschluss
der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zum Evangelischen Gottesdienstbuch nach
der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (2018)
überarbeitete Fassung 2020**

Vom 9. November 2020

(ABl. VELKD Band VII Seite 657)

1. Das „*Evangelische[s] Gottesdienstbuch. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD). Nach der ‚Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder‘ (2018) überarbeitete Fassung*“ in der Fassung der digital vorliegenden Drucksache Nr. 5/2020 ersetzt die bisherige Fassung des Evangelischen Gottesdienstbuches (1999) und gilt in der VELKD als Band I des Agendenwerkes für lutherische Kirchen und Gemeinden.
2. Die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches in den Gliedkirchen erfolgt für ihren Bereich nach dem dort geltenden Recht durch die zuständigen Organe.
3. Für die VELKD tritt die Agende mit Wirkung vom 29. November 2020 in Kraft.
4. Die Generalsynode bittet den Amtsbereich, anstelle einer Altarausgabe zeitnah die Verfügbarkeit einer digitalen Fassung des Evangelischen Gottesdienstbuches zu realisieren.¹

¹ Red. Anm.: Die Realisierung seitens der VELKD ist bis Mitte 2021 beabsichtigt, vgl. <https://www.velkd.de/gottesdienst/arbeitshilfen.php>

**Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches –
Agende für die Evangelische Kirche der Union und die
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**

Vom 5. Oktober 1999

(GVOBl. Nummer 12 S. 206)

Die Nordelbische Synode hat nach Anhörung der Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 68 Nummer 1 Buchstabe a Verfassung der NEK folgenden Beschluss gefasst:

„**A**

'Dem Gottesdienst ist nichts vorzuziehen!'

(Aus der Benediktregel)

Mit Dank und Freude begrüßt die Nordelbische Synode das neue Evangelische Gottesdienstbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands.

Zur Förderung der Gemeinsamkeit der beteiligten Kirchen, entsprechend Artikel 5 Verfassung der VELKD, beschließt die Nordelbische Synode, das Evangelische Gottesdienstbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (im folgenden Evangelisches Gottesdienstbuch – Agende) für den Bereich der Nordelbischen Kirche nach erfolgter Anhörung der Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 68 Nummer 1 Buchstabe a Verfassung der NEK einzuführen.

Das Evangelische Gottesdienstbuch – Agende ersetzt die bisherige Agende I der VELKD wie sie in den zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen eingeführt wurde und seither in Geltung war.

Das Evangelische Gottesdienstbuch – Agende enthält

- I. Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Ordinarium),
- II. Gottesdienste in offener Form,
- III. Die nach Kirchenjahr und Anlass wechselnden Stücke (Proprium) und
- IV. Texte zur Auswahl.

B

Das neue Gottesdienstbuch soll am 1. Advent 1999 in einem gemeinsamen Gottesdienst von EKU und VELKD eingeführt werden. Die Synode bittet die Kirchenvorstände, ihrerseits das Evangelische Gottesdienstbuch – Agende nach ausreichender Vorbereitung in ihrer Gemeinde einzuführen und im Gottesdienst am 1. Advent 1999 in Gebrauch zu nehmen.

Die Liturgie I ist zur grundlegenden Liturgie in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bestimmt worden. Wir bitten die Kirchenvorstände dementsprechend, die auch für die Nordelbische Kirche grundlegende Liturgie I für ihren Gottesdienst grundsätzlich in Geltung zu setzen.

Es entspricht dem Reichtum des neuen Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende nicht, dass die Kirchenvorstände weitergehend eine bis ins einzelne gehende Festlegung der Liturgie beschließen. Wir empfehlen vielmehr, entsprechend dem Konzept des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende selbst auf der Grundlage der Liturgie I als vertrauter

Regelform von den Möglichkeiten der aktuellen Ausgestaltung von Fall zu Fall Gebrauch zu machen.

Wir empfehlen den Kirchenvorständen deshalb, einen ständigen Gottesdienstausschuss der Gemeinde zu bilden, der den Auftrag hat, die Gemeinde in einer lebendigen Gottesdienstpraxis zu unterstützen.

Die Synode bittet die Kirchenvorstände, die für die Leitung der Gottesdienste Verantwortlichen und an der Gottesdienstgestaltung Mitwirkenden, das neue Evangelische Gottesdienstbuch – Agende so in Gebrauch zu nehmen, dass dabei die Gemeindeglieder einbezogen, in ihrem Verständnis vorbereitet und nach Möglichkeit beteiligt werden.

In Gemeinden, in welchen die Kirchenvorstände eine Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende nicht beschließen, bleibt die bisherige Agende I die geltende Gottesdienstagende.

C

Die Synode bittet die Gemeinden, drei tragende Gesichtspunkte des neuen Evangelisches Gottesdienstbuches – Agende zu beachten:

- Durch die für die lutherischen Kirchen grundlegende Liturgie I soll die Einheit des Gottesdienstes, die Gemeinschaft der Kirche und die Vertrautheit der Gemeindeglieder mit dem regelmäßigen Gottesdienst gestützt werden.
- Durch die reichhaltigen Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung auf der Grundlage einer beständigen Ordnung, welche das Evangelische Gottesdienstbuch – Agende anbietet, soll ein lebendiger, der Situation entsprechender und von den Feiernden getragener Gottesdienst ermöglicht werden.
- Durch die aktive und vielfältige Beteiligung der Gemeindeglieder an der Gestaltung der gottesdienstlichen Feier und im liturgischen Mitvollzug soll der Gottesdienst als gemeinsame Mitte der Gemeinde erlebt werden.“

Landeskirchenamt
Az.: 3311-01 GDBAufhebG

**Kirchengesetz
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften aufgrund der Einführung des Evangelischen Gottes-
dienstbuchs in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom ... 2021

**Artikel 1
Aufhebung des Kirchengesetzes vom 21. März 1999
über die Ordnung des Gottesdienstes**

Das Kirchengesetz vom 21. März 1999 über die Ordnung des Gottesdienstes (KABl. S. 12) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird aufgehoben.

**Artikel 2
Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung des "Evangelischen
Gottesdienstbuches" in der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Das Kirchengesetz über die Einführung des "Evangelischen Gottesdienstbuches" in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) vom 17. Oktober 1999 (ABl. S. 177, 2000 S. 78) wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

**Kirchengesetz
vom 21. März 1999 über
die Ordnung des Gottesdienstes¹**

(KABl S. 12)²

-
- 1** Red. Anm.: Das Kirchengesetz gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter, soweit es der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2** Red. Anm.: Das Kirchengesetz wurde ohne Eingangsformel verkündet.

§ 1

Das von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene „Evangelische Gottesdienstbuch“ wird unter Berücksichtigung der in § 2 aufgeführten näheren Bestimmung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angenommen.

§ 2

(1) ¹Als Proprium bleibt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs weiterhin der Buß- und Betttag vor der Ernte (1. Sonntag nach Johannis) erhalten. ²Er wird entweder mit den im Kirchlichen Amtsblatt 1981 Seite 22 veröffentlichten Texten oder mit dem Proprium „Bitte um das tägliche Brot“ (Evangelisches Gottesdienstbuch Seite 472 ff.) begangen.

(2) Für den Gebrauch des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ kann der Oberkirchenrat Richtlinien¹ erlassen.

§ 3

Der Zeitpunkt für die Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ ist der 1. Advent 1999.

§ 4

¹Dieses Kirchengesetz tritt zum 28. November 1999 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft das Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes (KABI 1956 S. 1) und das Erste Kirchengesetz vom 24. Juni 1957 zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes (KABI S. 73).

1 Red. Anm.: Vgl. die Richtlinien zum Evangelischen Gottesdienstbuch vom 26. August 1999 (KABI S. 78) in der jeweils geltenden Fassung; die Richtlinien sind als Ordnungsnummer 3.110-501 M Bestandteil dieser Rechtssammlung.

**Kirchengesetz
über die Einführung des
„Evangelischen Gottesdienstbuches“ in
der Pommerschen Evangelischen Kirche
(Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands)¹**

Vom 17. Oktober 1999

(ABl. S. 177, 2000 S. 78)

¹ Red. Anm.: Das Kirchengesetz gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter, soweit es der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 126 Absatz 3 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 5. Juni 1999 beschlossene „Evangelische Gottesdienstbuch“¹ (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band 1) wird in der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

¹Die „Grundformen des Gottesdienstes“ werden gemäß Artikel 126 Absatz 3 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt. ²Sie treten in der Pommerschen Evangelischen Kirche an die Stelle der Gottesdienstordnungen der Agende von 1959. ³Die der Tradition der PEK entsprechende Grundform I ist in der Regel für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen zu gebrauchen.

§ 3

Die ausgeformten Liturgien, die Gottesdienste in offener Form, die nach Kirchenjahr und Anlass wechselnden Stücke sowie die weiteren Textvorschläge werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

¹Wird das Apostolische Glaubensbekenntnis gesprochen, so soll es der Fassung folgen, die im Gottesdienstbuch in der ausgeführten Liturgie I wiedergegeben ist. ²Entsprechendes gilt für das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel. ³Im Abendmahlsteil sollen die Einsetzungsworte in der Regel in der Fassung gesprochen werden, die im Gottesdienstbuch unter der ausgeführten Liturgie I formuliert ist. ⁴Die gottesdienstlichen Lesungen folgen in der Regel der jeweils gültigen Perikopenordnung für Sonn- und Feiertage.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 6

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.²

¹ Red. Anm.: Vgl. das Kirchengesetz zum Evangelischen Gottesdienstbuch vom 5. Juni 1999 (ABl. EKD S. 403), das als Ordnungsnummer 3.130 Bestandteil dieser Rechtssammlung ist.

² Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat am 21. Dezember 1999 in Kraft.

**Protokollauszug
zur 8. Sitzung der Theologischen Kammer
am Mittwoch, den 18. August 2021
14.00 bis 17.00 Uhr als Zoom-Konferenz**

Anwesende Mitglieder: Pröpstin Britta Carstensen, Dr. Martin Ernst, Pastorin Anne Gidion (Vorsitzende), Prof. Dr. Hans-Martin Gutmann, Pastorin Dr. Nina Heinsohn, Prof. Dr. Thomas K. Kuhn, Daniel Kaiser, Prof. Dr. Gesche Linde, Claudia Rackwitz-Busse, Prof. Dr. Christoph Seibert, Pastorin Nora Steen (bis 15.30 Uhr), Bettina von Wahl, Pröpstin Almut Witt, Pastor Dr. Tobias Woydack, Daniel Kaiser, Prof. Dr. Anne Eliese Zerneck.

Gast: OKR Dr. Maren Rosenkötter, OKR Sebastian Kriedel

Entschuldigt: Propst Dr. Daniel Havemann, Pastorin Linda Pinnecke, Propst Thomas Drope

Geschäftsführung: OKR Dr. Thomas Schaack

Zur Sitzung war ordnungsgemäß durch die Vorsitzende eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

TOP 5 Zur Novembersynode

3.

Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuch 2. Aufl. Hier handelt es sich eher um eine Formalie, die nicht weiter kommentiert werden muss, da es sich um eine rein redaktionelle Überarbeitung handelt in Folge der Perikopen- und Wochenliederrevision von 2018. Frau Gidion berichtet aus der VELKD-Synode – ausführliche Unterlagen dazu können auf Wunsch bei Dr. Emersleben abgerufen werden.

ENTWURF – Auszug zu TOP 6

Landeskirchenamt

Schwerin, 20. September 2021

Az.: RA – 1(II) – 2021 – RKr

Niederschrift

über die 19. Sitzung
des **Rechtsausschusses** der Landessynode
am 18. September 2021
im Strandhotel Travemünde, Salon Travemünde
(noch nicht genehmigt)

Beginn: 14:00

Ende: 15:20

Anwesend:

Dr. Greve (*Vorsitz*), Kühn, Dr. Lüpping, Prof. Dr. Nebendahl, Schrum-Zöllner, Prof. Dr. Dr. Stumpf, Dr. v. Wedel (*ab 14:03*), Dr. Woydack; Kriedel (*Geschäftsführung*).

Gäste:

Dr. Eberstein (*ab 14:10*), Görlitz (*ab 14:05 bis 14:50 Uhr*), Dr. Triebel (*ab 14:15 bis 15:15 Uhr*).

Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Schrum-Zöllner hat Stimmrecht

Die **Tagesordnung** wird wie vorgeschlagen angenommen.

- TOP 1:** Begrüßung und geistlicher Impuls
TOP 2: Genehmigung der Protokollentwürfe für die Sitzungen am 1. und 8. Juli 2021
TOP 3: Kirchengesetz zur Übertragung der Disziplinargerichtsbarkeit auf die EKD
TOP 4: Übertragung der Disziplinargerichtsbarkeit auf die EKD
TOP 5: Kirchengesetz zur Umgliederung der Ev.-luth. Erlöserkirchengemeinde Vahrendorf von der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
TOP 6: Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches in der nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (2018) überarbeiteten Fassung 2020 aufgrund des Beschlusses der Generalsynode der VELKD vom 9. November 2020
TOP 7: Gesetzesvertretende RVO zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes und des Stellenplans für die Wichern-Schule
TOP 8: Verschiedenes
- Bericht zum Stand der Synodalvorlage KKSynBÄG (Novembersynode 2021)
 - Nächster Termin

RA-TOP 6: Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches in der nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (2018) überarbeiteten Fassung 2020 aufgrund des Beschlusses der Generalsynode der VELKD vom 9. November 2020

Das Kirchengesetz (Anlage 2 der Vorlage) wird kurz aufgerufen. Der Inhalt ist allen bekannt.

Der Vorsitzende ruft nacheinander die **Artikel 1 bis 3** auf.
Keine Anmerkungen.

Anlage 8

Zum Kirchengesetz insgesamt:

Beschluss:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, das Kirchengesetz in der 2. Lesung zu beschließen.

(7+/-/~)
